



Die Begründetheit des Verfahrens nach § 80 Abs. 1 S. 1 Var. 2 VwGO

Folgender Obersatz sollte für die Begründetheit auswendig gelernt werden:

*Der Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Var. 2 VwGO ist begründet, soweit die **Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig** ist und/oder das **private Aussetzungsinteresse** des Antragstellers **das öffentliche Vollziehungsinteresse der Behörde übersteigt**.*

Nach diesem Obersatz ist folgendes Schema in der Begründetheit zu prüfen:

I. Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung	1. Zuständigkeit - § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO: die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat 2. Verfahren - § 28 Abs. 1 VwVfG ist nicht direkt anzuwenden; die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bloßer Annex zum Verwaltungsakt und hat damit keine Regelungswirkung - Ob § 28 Abs. 1 VwVfG analog anzuwenden ist, ist umstritten. Dagegen spricht, dass bereits die Planwidrigkeit der Regelungslücke zweifelhaft ist, weil der Gesetzgeber alle formellen Anforderungen außer die des Verfahrens in § 80 VwGO geregelt hat. 3. Form - Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO
II. Interessensabwägung	Es ist zu prüfen, ob das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollziehungsinteresse der Behörde überwiegt. Dies ist der Fall, wenn die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache ergibt, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kann die Behörde kein Interesse haben, Art. 20 Abs. 3 GG. Schema: 1. Ermächtigungsgrundlage für den Verwaltungsakt 2. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts 3. Materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts
III. Besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung	Auf diesen Punkt ist nur einzugehen, wenn der Verwaltungsakt sich als rechtmäßig erweist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt darüber hinaus ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung voraus. Es müssen also Gründe bestehen, die



Die Begründetheit des Verfahrens nach § 80 Abs. 1 S. 1 Var. 2 VwGO

über das Interesse am Erlass eines Verwaltungsaktes
hinausgehen und die Dringlichkeit belegen.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.



Die Begründetheit des Verfahrens nach § 80 Abs. 1 S. 1 Var. 2 VwGO

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

